

PASSAUERSTADTFÜHRER e. V.

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Passauer Stadtführer e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient zur engen partnerschaftlichen Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des auftragsgebenden Passau Tourismus e.V. sowie mit Dritten in allen Angelegenheiten, welche die Führungstätigkeiten der Mitglieder betreffen.

Der Verein ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder hinsichtlich aller Anforderungen, Aufgaben und Fragen, die sich aus der Stadtführertätigkeit für den Einzelnen oder für die Gemeinschaft der Stadtführer ergeben.

Der Verein dient zur Förderung des fachlichen Gedankenaustausches und zur Fortbildung seiner Mitglieder. Er sorgt für die Mitgliederpflege und vertritt seine Mitglieder in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, überparteilich und unabhängig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verein können alle natürlichen Personen, die die Tätigkeit eines Gästeführers in der Region Passau ausüben bzw. für Führungstätigkeiten zur Verfügung stehen, erwerben.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bestätigung erworben.

Die in der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit bestätigten Ehrenmitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, werden aber von der Beitragzahlung befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und durch Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines jeden Quartals möglich. Überbezahlte Beträge werden nicht rückerstattet. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen einen Monats schriftlich bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufgebracht.

Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar) fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern: dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die drei Vorsitzenden übernehmen die laufende Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die drei Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für alle verbindlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn dies entweder vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe von Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung ein. Anträge von Mitgliedern sind daraufhin bis spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand einzureichen.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen zur Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festlegung der Beiträge
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied
- f) Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Einspruch bezüglich eines ausgesprochenen Ausschlusses.

§ 8 Auflösung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Passau Tourismus e. V.

§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Nov. 2005 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau einzutragen.

Passau, den 18. November 2005

Geändert im April 2014